

## **Beitragsordnung nach § 12 Abs. 3 lit. d der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.**

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Mitgliederversammlung setzt gemäß § 12 Abs. 3 lit. d der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder fest. Die Mitglieder sind nach § 9 Abs. 2 lit. d der Satzung verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Der Umsatzerlös entspricht der Jahressumme aller Erträge (§ 242 Abs. 2 HGB; das umfasst auch Entgelte für Dienstleistungen, Miet- und Pachteinnahmen und Betriebskostenzuschüsse/-zuwendungen Dritter) abzüglich

- der Spenden, Erbschaften und Kollekten,
- die Altersversorgungen für Diakonissen,
- den außerordentlichen Erträgen, z.B. aus der Veräußerung/Auflösung von Anlagevermögen, aus Versicherungserstattungen,
- der Erträge für Leistungen, die innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ausgetauscht werden,
- der Pachterlöse, wenn Besitz- und Betriebsgesellschaft Mitglied sind sowie
- des Materialaufwands bei produzierenden Betrieben.

### **§ 3 Beitragsberechnung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich grundsätzlich zusammen aus einem Mindestjahresbeitrag und einem umsatzabhängigen Jahresbeitrag. Die Höhe des umsatzabhängigen Beitrags und die Mindestbeiträge sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag differenziert nach
  - privatrechtlichen Mitgliedern,
  - Kirchengemeinden, Kirchenkreis- und Diakonieverbänden und
  - Kirchenkreisen, Propsteien und Synodalverbänden.
- (3) Die Mitglieder melden dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. bis zum 31. März des laufenden Jahres ihre Umsatzerlöse. Die Angaben beziehen sich auf das Vor-Vorjahr bzw. das Geschäftsjahr, das im Vor-Vorjahr endet. Werden die Angaben über die Umsatzerlöse des Vor-Vorjahrs bis zum 31. März nicht gemeldet oder liegen sie aus anderen Gründen (z. B. bei neuen oder neu übernommenen Einrichtungen) ganz oder teilweise nicht vor, sind für die Beitragsrechnung die voraussichtlichen Umsatzerlöse zugrunde zu legen. Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. kann ggf. auf der Grundlage des zuletzt bekannten Umsatzerlöses eine Schätzung vornehmen.
- (4) Übersteigen die jährlichen Umsatzerlöse die festgelegte Kappungsgrenze, ist für die übersteigenden Umsatzerlöse nur noch ein verminderter Beitragssatz zu entrichten.

**§ 4  
Beitragserhebung**

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres erhoben. Erfolgt die Neuaufnahme eines Mitglieds in der 1. Jahreshälfte, ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten, erfolgt er in der 2. Jahreshälfte, ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

**§ 5  
Beitragsermäßigung**

Über eine ausnahmsweise zu gewährende Beitragsermäßigung bzw. Ausnahmeregelung beschließt der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand über gewährte Beitragsermäßigungen informiert. Eine Beitragsermäßigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn infolge einer Ausgliederung von Tätigkeitsbereichen die Umsätze des Vor-Vorjahres wesentlich von den Umsätzen des Jahres abweichen, in dem der Beitrag erhoben wird. Liegt ein solcher Fall vor und ist der ausgegliederte Tätigkeitsbereich von einem anderen Mitglied des DWiN übernommen worden, so ist der Umsatz, der sich auf den ausgegliederten Tätigkeitsbereich bezieht, für die Berechnung des Beitrages bei dem Mitglied zugrunde zulegen, der den Tätigkeitsbereich übernommen hat.

**§ 6  
Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für alle Voll- und Gastmitglieder des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. Zu berücksichtigen sind für die Beitragsberechnung die Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste, soweit sie sich auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. befinden.

**§ 9  
Schlussbestimmung**

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2014 beschlossen und am 21.12.2020 geändert. Die Änderung tritt erstmals für das Beitragsjahr 2021 in Kraft.

## Anlage 1 zur Beitragsordnung

1. Für das Jahr 2021 ist der Gesamtbeitrag aller Mitglieder auf 2.154.266,- € festgelegt und erhöht sich bis 2023 jährlich um 4,0 % bezogen auf das Vorjahr.

	Gesamtbeitrag der Mitglieder
2021	2.154.266,- €
2022	2.240.437,- €
2023	2.330.054,- €

2. Die Mindestbeiträge gemäß § 3 betragen für

<b>- privatrechtliche Mitglieder</b>	
▪ bis einschließlich 75.000,- € Umsatz	175,- €
▪ über 75.000,- € und bis einschließlich 125.000,- € Umsatz	405,- €
▪ über 125.000,- € Umsatz	873,- €
<b>- verfasstkirchliche Mitglieder</b>	
▪ Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände	336,- €
▪ Kirchenkreisverbände und Diakonieverbände	676,- €
▪ Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände mit bis zu 40.000 Gemeindegliedern	1.210,- €
▪ Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände mit bis zu 60.000 Gemeindegliedern	1.815,- €
▪ je weitere 20.000 Gemeindeglieder	zzgl. 605,- €

Die Mindestbeiträge erhöhen sich ab 2021 jedes Jahr um 4,0 % des Vorjahreswertes (gerundet auf volle Euro-Beträge).

3. Der verminderte Beitragssatz gemäß § 3 Abs. 4 beträgt 10 % des regulären Beitragssatzes. Die Kappungsgrenze nach § 3 Abs. 4 der Beitragsordnung erhöht sich jedes Jahr ab 2021 um 4,0 % des Vorjahreswertes. Ausgangswert des Jahres 2021 sind 12.358.441,- €.
4. Der umsatzorientierte %-Beitragssatz berechnet sich auf Basis der festgestellten Vor-Vorjahres-Umsatzerlöse wie folgt:
- Zunächst werden die Mindestbeiträge festgestellt.
  - Zur Feststellung des Umsatz-Beitragsbestandteils werden diese Beiträge von dem in Nr. 1 dieser Anlage festgesetzten Gesamtbeitrag subtrahiert.
  - Der umsatzorientierte %-Beitragssatz wird so festgelegt, dass in der Summe dieser Beiträge der Umsatz-Beitragsbestandteil erreicht wird. Dabei sind die Kappungsgrenze und der verminderte Beitragssatz zu berücksichtigen.